Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 5Ob66/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

MRG §27
MRG §37 Abs1 Z14
ZPO §500 Abs2 Z1 II1
ZPO §526 Abs3 G
ZPO §528 Abs2 Z1 K

Rechtssatz

Gemäß § 37 Abs 1 Z 14 MRG entscheidet der Außerstreitrichter (seit der Erweiterung seines Zuständigkeitskatalogs durch das 2.WÄG) über ein Begehren, das schlicht auf Rückzahlung verbotener Leistungen und Entgelte gerichtet ist, womit der Entscheidungsgegenstand selbst in einem Geldbetrag besteht. Ein allenfalls mit diesem Leistungsbegehren verbundenes Rechtsgestaltungsbegehren wäre - wie im vergleichbaren Fall eines Anfechtungsbegehrens, das letztlich auf Rückzahlung des rechtsgrundlos Geleisteten abzielt - nicht streitwertbestimmend, sodaß der Wert des Entscheidungsgegenstandes allein durch den begehrten Geldbetrag vorgegeben ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 66/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 5 Ob 66/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0045797

Dokumentnummer

JJR_19950425_OGH0002_0050OB00066_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at